

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Band III. Supplement N°. VII. Bern, den 1. Herbstm. 1799. (15. Fructidor VII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 3. Juli.

(Fortsetzung.)

§ 1. b. Escher: bei dem Vorschlag, solche Commissionen aufzulösen, wie diese und die vorherige sind, war es nur darum zu thun, deren Gegenstände mit denjenigen Commissionen zu vereinigen, die ganze Fächer der Gesetzgebung zu bearbeiten haben, und welchen sehr unschöpflicher Weise einzelne Zweige derselben entzogen und besondern Commissionen übergeben wurden, daher beharre ich auf Auflösung der Commission, welche über den Civilrichter der Mitglieder der obersten Authoritäten niedergesetzt ist. Der Antrag wird angenommen.

Die Commissionen über Erbsfähigkeit der unehlichen Kinder, über den Rechtstrieb, über den höchsten Geldzins, über das Witwenjahr, über Notarien, und über Advokaten Gelderpressungen werden ohne Einwendung aufgelöst.

§ 1. c. Secretan fordert, dass die über den fremden Kriegsdienst niedergesetzte Commission, als sehr wichtig beibehalten werde. Nuze stimmt bei, weil diese Commission bis jetzt nur zu wenig gearbeitet hat für das Heil des Vaterlandes. Escher: schon haben wir Gesetze wider die fremden Kriegsdienste; diese Commission sollte über diejenigen Schweizer, welche schon vor der Revolution in nicht anerkannten Diensten standen, ein Gutachten einnehmen, dadurch könnte also ein rückwirkendes Gesetz veranlaßt werden, darum beharre ich auf der Auflösung dieser Commission. Die Beibehaltung der Commission wird erkannt.

§ 1. d. Secretan sagt: nun wird man uns die freie Schiffahrt auf dem Zürichsee auch in den Civilcode verweisen wollen, damit dieselbe mit diesem grossen Werk noch auf einige Jahre vertagt werde; ich fordere Beibehaltung dieser Commission und ein baugeschichtes Gutachten von derselben. Escher: es ist hierbei keineswegs um freie Schiffahrt zu thun, sondern um das Speditionrecht der Kaufmannsgüter, von dem Zürichsee nach Wallenstadt und um Unterhaltung

der Ufer der Linth. Dieser Gegenstand gehört ganz der Commerzcommission, und darum fodere ich Auflösung dieser Commission. Billeter ist Secretan Meinung, dann noch immer behaupten die Schiffleute der Stadt Zürich besondere Vorrechte auf dem See, von dem sie behaupten, er gehöre der Stadt zu.

Eustor ist Eschers Meinung, dann die Schiffahrt vom Zürichsee nach dem Wallenstädtersee bedarf besonderer Vorkehrungen.

Secretan beharrt, weil er durchaus keine Privilegien unter Vorwand von besondern Vorkehrungen mehr dulden will; der Staat wird diese Vorkehrungen treffen. Überdem da er Präsident dieser Commission ist, so erklärt er, dass er als einen besondern Leckerbissen ansieht, während die Oestreichere in Zürich sind, ein Gutachten über freie Schiffahrt auf dem Zürichsee, zu entwerfen. Escher sagt: da ich sehe, dass Secretan eine so zärtliche Vorliebe für diese Commission hat, dass er während einem ganzen Jahr, in dem er dieselbe so würdig prässidirt, kein Gutachten entwarf, um ja nicht zu früh dieses Leckerbissens beraubt zu werden, so ziehe ich meine Einwendungen gegen diese Commission zurück, in der Erwartung, dass noch lange nichts von derselben zum Vorschein kommen werde. Diese Commission wird beibehalten.

Die Commissionen über Bierbrauerei und über den botanischen Garten in Luzern, werden ohne Einwendung aufgehoben.

§ 1. Secretan weiß nicht warum die Commission, welche über die Errichtung eines Monuments, im Grüttli niedergesetzt ist, sollte aufgehoben werden. Etwa, weil dieser Ort jetzt von den Oestreichern entzehrt wird? Aber sollen wir die Hoffnung verloren haben diesen heiligen Boden wieder mit Helvetien zu versetzen? oder sollten wir etwann den Tapfern, die denselben wieder erobern werden, die süsse Zufriedenheit versagen, ihre Namen neben denen, der Stifter der Freiheit, auf einer vielleicht dort zu errichtenden Marmorsäule eingegraben zu sehen? Nein! ich fodere bestimmt Beibehaltung dieser Commission.

Kuhn sagt: der ehemalige Kanton Uri antwortet

tete dem Abt Raynal, als er auf dem Grütli ein Monument errichten wollte: „So lang wir unsren Vätern ähnlich seyn werden, brauchen wir kein Denkmahl, wann wir oder unsre Söhne dies nicht mehr sind, so wird auch ein Stein, die Herzen dieser entarteten Söhne, nicht mehr beleben; ich gebe Secretan die gleiche Antwort und stimme der Auflösung dieser Commission bei.

Suter: ich danke Secretan für seine Gefühle fürs Grütli; allein es bedarf keiner Kunst, um den Ort zu verewigen, wo nur Tugend wirkte; kein künstlicher Stein kann die Gefühle erregen, welche diese künstliche heilige Stätte erregt; also kein Monument und auch keine Commission: man lösse sie auf.

Schlumpf: man braucht die Commission keineswegs aufzulösen, sie schadet uns nichts; ihre Auflösung aber könnte missverstanden werden und man könnte sagen: wir wollen uns nicht mehr mit Verewigung der Stifter unsrer Freiheit abgeben; man behalte also die Commission bei.

Pellegrini: die schöne Natur genügt den Philosophen und begeistert diese, aber Denkmäler, wie z. B. eine Säule oder ein Tempel, sind nothwendig auf das Volk zu wirken, dann sonst geht dieses unachtsam bei jenen Stellen vorüber. Lässt uns also durch die Antwort der Urner an Raynal nicht irre machen, sondern das thun, was die Kenntnis des menschlichen Herzens uns anrath; ich fodere also Beibehaltung der Commission.

Die Commission wird beibehalten.

§ 1. p. Pellegrini fodert, dass ebenfalls die Commission über die Straße am Gotthardsberg beibehalten werde, weil die Auflösung derselben in den italienischen Kantonen von übler Wirkung wäre.

Suter stimmt Pellegrini bei, weil wir für die Reinigung dieser Straße sorgen müssen. Auch diese Commission wird beibehalten.

Die Commissionen über die Grenzsteine und über die Bauten in Luzern werden ohne Einwendung aufgehoben.

§ 2. Suter fodert, dass auch noch die Commission über die Bildung des Gemeingeistes, zu Beschleunigung ihrer Arbeit, aufgefodert werde. Dieser Antrag wird mit dem § selbst angenommen.

Kuhn erklärt, dass er über Anordnung der Arbeiten der Gesetzgebung, kein neues Gutachten vorzulegen im Stande sei, in dem er einst eines entwarf, welches ihm von B. Huber einem Mitglied der Commission, verloren wurde, und er werde also nicht mehr über diesen Gegenstand arbeiten.

§ 3. Schlumpf begeht, dass die Commission, welche über die Blehsucht niedergesetzt ist, zugleich mit der ganzen medicinischen Polizei beauftragt werde, weil sie meist nur aus Aerzten besteht. Die Kanzlei bemerkte, dass dieser Auftrag dieser Commission schon einst gegeben wurde. Dieser Auftrag wird bestätigt.

Secretan weiß nicht warum eine Commission über allgemeine Polizeigesetze niedergesetzt werden soll, indem dieser zu viele Gegenstände übergeben werden müssten. Escher beharrt auf der Niedersetzung einer solchen Commission, indem der Begriff Polizei keineswegs so ausgedehnt ist, wie Secretan vermutet, wann er in dem Verstande genommen wird, wie ihn das Gutachten festsetzt.

Suter folgt Escher und bittet diese zu ernennende Commission, sich den französischen vortrefflichen Code de Police zu Nutze zu machen.

Secretan beharrt, weil diese Commission eine ewige Commission seyn würde. Kuhn stimmt Escher bei. Das Gutachten wird angenommen und in diese Commission über Polizeigesetze werden geordnet: Kuhn, Carrard, Schlumpf, Marcacci und Germann.

Br. Nösser, Gerichtsschreiber im Leman fodert Besoldungsbestimmung, freie Wohnung, und Recht notarielle Akten verfertigen zu dürfen.

Carmintan begeht Verweisung dieser Bittschrift an die Besoldungscommission. Carrard fodert nähere Untersuchung, besonders des letztern Gegenstandes, durch eine besondere Commission. Dieser letzte Antrag wird angenommen und in die Commission geordnet: Carmintan, Pellegrini und ander werth.

Die Classe der Pfarrer von Wilden beschweht sich über einen Beschluss des Ministers der Künste und Wissenschaften, über die Wiederbesetzung der Pfründen. Carrard wundert sich über die häufigen Beschlüsse über diesen Gegenstand, wodurch die Geistlichen immer nur beunruhigt werden, statt dass etwas Gutes bewirkt werden sollte. Er begeht Verweisung an die über diesen allgemeinen Gegenstand, niedergesetzte Commission. Secretan folgt. Marcacci ist gleicher Meinung und denkt, dieser Beschluss sollte aufgehoben werden. Die Bittschrift wird der Commission zugewiesen.

Detray fodert für 10 Tag Urlaub, der ihm verweigert wird.

Senat, 3. Juni.

Präsident: Reding.

Der Beschluss wird verlesen und angenommen, der dem Vollziehungsdirektorium bewilligt, den B. Burtorf, Mitglied des Senats, zu einer Sendung in den Kanton Wallis zu gebrauchen.

Die Bothschaft des Vollziehungsdirektorium wird verlesen, mit der es ein Verzeichniß der im Kanton Wallis in den verschiedenen Gefechten getöteten und verwundeten Offiziers und Soldaten mittheilt.

Eben so der Beschluss, welcher das Vollziehungs-

direktorium einladet, den gesetzgebenden Räthen einzuholen, zu beglaubigen. Auch soll eine solche Vollmacht Verzeichniß aller im Dienste des Vaterlands verwundeten, laut Artikel 6 und 7 visir seyn. ten oder getöteten Helvetier einzusenden.

Der Beschuß wird angenommen.

Grosser Rath, 4. Juli.

Präsident: Escher.

Umür legt folgendes Gutachten, im Namen einer Commission, vor:

Ueber die Förmlichkeiten der Bittschriften.

1. Jeder Bürger hat das Recht, sich mündlich oder schriftlich durch Bittschriften (Petitionen) auf folgende Art an die gesetzgebenden Räthe zu wenden.

2. Jeder Bürger ist berechtigt, seine Wünsche, Meinungen oder Vorschläge über politische Gegenstände, Gesetze u. d. gl. den gesetzgebenden Räthen in Bittschriften vorzutragen.

3. Hingegen sind alle collectiven (mit mehrern Unterschriften versehene) Bittschriften, die Gegenstände der Gesetzgebung oder überhaupt der Politik behandeln, gänzlich verboten.

4. Jeder Bürger, jede Gemeinde oder Gesellschaft hat das Recht, den gesetzgeb. Räthen Bittschriften über ihre Partikular- oder Privatinteressen einzeln oder mit Collectivunterschriften vorzulegen, oder mündlich vorzutragen.

5. Schriftliche Petitionen, die Particularinteresse zum Gegenstand haben, sollen von den Petitionärs, oder wenn es Gemeinden betrifft, wenigstens von den Mitgliedern der Municipalität unterzeichnet seyn.

6. Ferner sollen solche Petitionen von dem Kantons- Unter- oder Distriktsstathalter der oder des Petitionärs, oder dem Agenten des Orts visir seyn.

7. Das Visum lautet: daß die Unterschrift des oder der Bürger N. acht und unzweifelhaft sey, bescheinige N. in N.

8. Das Visum kann nicht abgeschlagen werden.

9. Dem Petitionär steht es frei, solche Petitionen durch den Kantonsstathalter, durch die Post oder selbst an ihre Behörde zu befördern.

10. Wenn ganze Gemeinden oder Gesellschaften ihre Privatangelegenheiten den gesetzg. Räthen mündlich vorzutragen wünschen, so mögen sie drei (oder weniger) vertraute Männer aus ihrer Mitte abordnen, dieses zu thun. Mehrere Abgeordnete werden nicht vor die Schranken gelassen. Kein Petitionär darf bewaffnet an den Schranken erscheinen.

11. Wer im Namen von Gemeinden oder Gesellschaften (laut erstgemeldtem Fall) vor den Räthen erscheinen will, ist gehalten, seine Sendung durch eine von den Mitgliedern der Municipalität oder den Interessirten unterschriebene Vollmacht, in welcher die Natur seiner Aufträge und Befehlungen ausgedrückt seyn

Ueber die Art des Vorstandes.

12. Wer persönlich vor den gesetzgebenden Räthen erscheinen will, muß sich zuvor an den Präsidenten des Rathes wenden. Der Präsident macht die Anzeige das von dem Räthe, welcher dann dem Petitionär die Erlaubnis giebt, vor die Schranken zu treten.

13. Wenn der Petitionär von dem Räthe die Erlaubnis erhalten hat, und vor die Schranken berufen ist, so giebt ihm der Präsident das Wort, worauf seinen Vortrag mündlich oder schriftlich machen mag.

14. In Fällen, wo eine mündliche Vorstellung mehrere wichtige und weitläufige Gegenstände enthalten würde, die entweder eine nähere Untersuchung erforderten, oder an eine Commission verwiesen werden müßten; kann der Rath den Petitionär auffordern, sein Begehr in Schrift verfaßt einzureichen.

15. In keinem Falle können Abgeordnete mehrerer Gemeinden oder Gesellschaften auf einmal vor den Schranken erscheinen.

16. Ohne vorgegangene Dringlichkeitserklärung von dem Rath soll vor Beruf von 14 Tagen über keine Petition berathschlagt werden.

Strafe.

17. Sollte ein Kantons- Unter- oder Distriktsstathalter oder Agent die von dem Petitionär selbst überbrachte gesetzesförmliche Petition visiren wollen, oder unterschlagen; so soll derselbe als unwürdig des Volkszutrauens seines Amtes entsetzt werden.

18. Der oder diejenigen, welche diesem Gesetze zuwider collective Unterschriften sammeln, oder unterschreiben, sollen als Störer der öffentlichen Ruhe angesehen und als solche bestraft werden.

Kuhn: Schon lange fühlten wir das Bedürfnis, hierüber eine gesetzliche Ordnung zu bestimmen, besonders weil seit einiger Zeit so gefährlicher Missbrauch von den collectiven Bittschriften gemacht wird; ich födere daher Dringlichkeitserklärung über dieses Gutachten. — Dieser Antrag wird angenommen und das Gutachten §§ Weise in Berathung gezogen.

Die beiden ersten §§ werden ohne Einwendung angenommen.

§ 3. Graf möchte, daß statt des Worts collectiv, ein deutsches Wort gebraucht werde. Kuhn: wir haben kein anderes deutsches Wort, also kann man daselbe durch die Worte: „von mehreren Personen zugleich unterschrieben“ erläutern. Die e Verbesserung wird angenommen.

§ 4. Wird ohne Einwendung angenommen

§ 5. Tonini will noch neben den Municipal-

täten von den Gemeindsverwaltungen unterschriebene Bittschriften zulassen. Dieser Zusatz wird angenommen.

Die 5 folgenden § werden ohne Einwendung angenommen.

§ 11. Kuhn fordert, daß nun hier, so wie auch in dem 12. und 15. §, die Gemeindsverwaltung den Municipalitäten beigefügt werde. Dieser Zusatz wird angenommen.

Die 3 folgenden §§ werden ohne Einwendung angenommen.

§ 15. Kuhn findet diesen § zu allgemein, indem verschiedene Gemeinden gemeinschaftliches Interesse haben können, sich also auch in gleichem Falle befinden und folglich auch ihre Angelegenheit gemeinschaftlich vortragen können sollten.

Marcacci findet diese Einwendung nur scheinbar; denn so bald verschiedene Gemeinden ein gemeinschaftliches Interesse zu besorgen haben, so machen sie in dieser Hinsicht unter sich nur eine Gesellschaft aus, und sind also nicht in diesem § begriffen.

Schlußpf ist Kuhns Meinung, dann mehrere Gemeinden können gleiches Interesse haben, ohne deswegen in einer gesellschaftlichen Verbindung unter einander zu stehen.

Muce folgt Marcacci, denn so bald diese verschiedenen Gemeinden, die gleiche Angelegenheit zu besorgen haben, so braucht nicht jede Gemeinde ihren Abgeordneten dabei anstreiten zu machen, sondern einige wenige können im Namen aller sprechen.

Der § wird ohne Abänderung beibehalten.

§ 16. Muce weiß nicht, warum man den Entschied so lange verschieben sollte, besonders wenn sich der Bittsteller selbst anwesend befindet, und also schleunige Antwort zu erhalten wünscht.

Kuhn: der Zweck der Commission ist gut, nämlich die Nöthe zu hindern, einseitig über solche Gegenstände abzusprechen, aber sie ist ein wenig zu weit gegangen, denn zu diesem Endzweck ist es hinlänglich, die Bittschriften wie die Rapporte, für 6 Tag auf den Kanzleitisch zu legen. Dagegen ist noch ein Zusatzartikel erforderlich, welcher bestimme, daß jede Bittschrift, welche das Interesse eines dritten berührt, demjenigen den sie angeht, vor dem Entschied erst mitgetheilt werde.

Huber folgt Hubers sorgfältigem Vorschlag, welcher angenommen wird.

§ 17. Formini glaubt, diese beiden Fälle müssen durchaus getrennt werden, denn leicht kann ein Statthalter oder Agent die Unterschrift verweigern, weil er die Bittschrift für unrichtig hält, und dann ist er doch nicht strafbar; hingegen wenn seine Bittschrift unterschlagen wird, so ist immer Strafbarkeit vorhanden. Man gebe also den § der Commission zu besserer Entwicklung zurück.

Gmür: es ist hier nur davon die Rede, wenn die Unterschrift einer gesetzmäßigen und ächten Bittschrift verweigert würde, in welchem Fall der Agent eben so strafbar ist, wie wenn er sie unterschlägt: man behalte also den § bei; denn niemand wird zu Sinne kommen, einen wegen Weigerung, Falschheit zu unterschreiben, strafen zu wollen.

Marcacci stimmt Gmür bei. Formini ist nicht befriedigt durch diese Auskunft und fordert, daß der § deutlicher abgefaßt werde.

Muce stimmt Gmür bei; denn eine falsche Unterschrift ist nicht gesetzlich und hier ist nur von Weigerung der Unterschrift für gesetzliche Bittschriften die Rede. Der § wird unverändert angenommen.

§ 18. Grafsenried will sogleich die Strafe gegen solche Ruhesdörfer bestimmen und trägt auf eine Gefängnisstrafe an, die nicht weniger als 11 Tage und nicht mehr als 6 Monat betragen könne.

Gmür: die Strafen gegen Ruhesdörfer sind schon im peinlichen Gesetzbuch enthalten und bedürfen also nicht, hier wiederholt zu werden. Der § wird unverändert angenommen.

Schlußpf macht folgenden Antrag:

Noch immer klagen die Soldaten, daß sie nicht gehörig bezahlt werden; immer klagt man, es sey kein Geld in der Kasse, und die Abgaben werden nicht bezahlt. Nun sollen wir doch einmal ernstlich wissen, wo es fehlt. Die Schuld liegt nicht ganz am Volke. Folgende Thatsachen sollen es beweisen: 1. Ein hiesiger Stadtbürger klagte mir gestern, er hätte schon lange gern seine Abgabe bezahlt; es wolle ihm aber solche niemand abnehmen, und in diesem Falle seyen noch mehrere. 2. An einem andern Orte liegen schon seit dem 1. Dez. 1798, 159 Kronen und 5 Bz. Ohmgeld für den Staat bereit, und niemand will solches für denselben beziehen; 3. gern würde man seither wieder das verfallene Ohmgeld bezahlen, aber niemand sey, der solches absodere; 4. eine gewisse Klasse Handlungsbürger würde gern die Handlungsabgaben laut Gesetz bezahlen, könne aber nicht dazu gelangen. Für alles dieses habe ich die Beweise in Händen, und es sind mir noch mehrere angebracht. B.B. Repr., wenn es hier in der Stadt, unter den Augen der Regierung, so geht, wie wird es wohl auf dem Lande gehen? Ist es nicht ärgerlich, in der gleichen Stadt guten Willen und Geld zu wissen, und die Soldaten über Hunger und Mangel klagen zu hören? Ich verlange eine Commission von 8 Bürgern, welche diese Thatsachen untersuchen, und dem großen Rath am Samstage einen Bericht erstatten soll; ich werde dieser Commission noch mehreres zu sagen wissen, das ich aber hier nicht sagen kann. Vor allem aus begehrte ich Dringlichkeitserklärung über meinen Antrag.

Suter verlangt, daß diese Thatsachen sogleich

dem Direktorium überwiesen werden, denn da die Gesetze vollständig sind, so haben wir uns hiermit nicht mehr zu befassen.

Schlumpf: das Direktorium muss diese Umstände so gut wissen als ich; aber dem Ansehen nach genügt dieses nicht zur Hülfe, daher beharre ich.

Kuhn dankt Schlumpf für diese wichtige Anzeige, allein leider ist überall der gleiche Fall in der ganzen Republik; die Gesetze werden nirgends gehörig vollzogen; aber die Mittheilung an das Direktorium genügt nicht, man muss von ihm innert 24 Stunden Bericht absfordern.

Zimmermann folgt Kuhn; aber er wünscht, daß dem Direktorium im Allgemeinen Bericht abgefordert werde, über den Mangel an Vollziehung der Gesetze, und begehrte wegen der Absfassung dieser Aufsöderung eine Commission, die ihr Gutachten Morgens vorlege.

Schlumpf beharrt nochmals auf der Niedersezung einer Commission, der er verschiedene andere Thatsachen mitzuteilen hat.

Secretan: Das sicherste Mittel, die Republik zu tödten, besteht in der Hinderung der Vollziehung der Gesetze, besonders der Finanzgesetze, dies wissen auch unsere Feinde sehr wohl und benutzen dieses Mittel: beim Allgemeinen scheinen zu bleiben, dient durchaus zu nichts; Thatsachen sind besser und man muss die sauberen Agenten kennen lernen, welche das Geld für die Republik nicht einnehmen wollen; ich stimme also für Niedersezung einer Commission, zu nächster Untersuchung dieser Thatsachen und nachher zu Aufsöderung ans Direktorium, um bestimmte Rechenschaft über seine Maßregeln, die es gegen die Schuldigen getroffen hat.

Die Verweisung an eine Commission wird beschlossen und in dieselbe geordnet: Schlumpf, Anderwerth und Pellegrini.

Nuce sagt: wir haben nur zu sehr erfahren, wie nachlässig die Bekanntmachung der Gesetze ist; ich fodere, daß die Commission, welche über diesen Gegenstand niedergesetzt ist, bis Montag ihr Gutachten vorlege. Dieser Antrag wird angenommen und der Commission, statt der abwesenden Mitglieder, Tominio und Labhard beigeordnet.

Carrard, im Namen einer Commission, trägt darauf an, über eine ihr zugewiesene Bittschrift des B. Lerberg von Bern, der Bevogtungsrechte über die Bürgerin Gingins reclamirt, zur Tagesordnung zu gehen, weil diese Bürgerin im Kanton Leman niedergelassen ist, wo sie einen gesetzlichen Vogt hat. Dieser Antrag wird angenommen.

B. Sibold älter in Bern erneuert seine schon in Luzern mitgetheilte Klage gegen den B. Unterstathalter Stuber von Bern. Schlumpf begehrte Ver-

weisung an die vorhandene Commission, welche bis Samstag ihr Gutachten vorlege. Dieser Antrag wird angenommen, und der Commission Hecht beigeordnet.

Die Bürger von Niederwyl wünschen in die Municipalität von Alberswyl im Kanton Luzern eingeordnet zu werden. Billeter will diese Bittschrift der Eintheilungs-Commission dieses Kantons überweisen. Hecht fodert Mittheilung an die Municipalitäts-Commission. Schlumpf folgt diesem letzten Antrag, welcher angenommen wird.

Die Müller von Peterlingen flagen wider ein noch vorhandenes Waagrecht.

Cartier fodert Verweisung an die Gewerbs-Polizei-Commission. Gmür begehrte, daß diese Bittschrift dem heutigen Beschlus zufolge der Municipalität Peterlingen mitgetheilt werde. Anderwerth und Tominio stimmen Cartier bei, dessen Antrag angenommen wird.

Die Gemeinde Etalier im Leman flagt wider die Zuschrift von Bader und Pache.

Anderwerth begehrte, daß die Commissarien der National-Bibliothek aufgefodert werden, einen Bericht über den Zustand der Bibliothek und die Verwendung der ihnen bewilligten 4000 Franken zu geben.

Cartier begehrte Vertagung bis nach Hubers bevorstehender Ankunft. Anderwerth will keine Rechnung, sondern nur einen allgemeinen Bericht haben, den der Commissär des Senats sehr leicht ertheilen kann, damit wir wissen, wo unsere Bücher sind: Ich fodere, daß innert 10 Tagen dieser Bericht ertheilt werde. Schlumpf unterstützt Anderwerth, dessen Antrag angenommen wird.

Das Direktorium zeigt in einer Bothschaft an, daß es über den Hergang bei Zurücklassung der Magazine in Zürich und St. Gallen sorgfältige Berichte einziehe, und ehestens Bericht erstatten werde. Diese Bothschaft wird dem Senat mitgetheilt.

Kuhn wird zum Präsidenten, Tominio zum französischen Sekretär erwählt.

Senat, 4. Juli.

Präsident: Reding.

Usteri, im Namen der Revisionscommission der Constitution, legt folgenden Bericht vor:

B. Repräsentanten! Eure Revisionscommission der Constitution, der Ihr den Auftrag gabet, Euch einen Vorschlag zu machen, wie und worüber zuerst Eure nun sogleich anzuhebenden Constitutions-Revisionsarbeiten eröffnet werden sollen — findet, daß wenn es auf der einen Seite sehr unklug gewesen wäre, einzelne Abänderungsvorschläge ohne die gehörige Uebersicht des Ganzen und unzusammenhängend zu machen, so könne hingegen nun, da Eurer Prüfung vor mehreren

Monaten eine vollständige Arbeit von Abänderungen der Verfassungskette ist übergeben worden, ohne alles Bedenken aus derselben irgend einer oder mehrere einzelne Theile ausgehoben, dieselben besonders berathen und von Euch beschlossen werden; Eure Commission findet sogar, es müsse dies geschehen, wenn Ihr mit Wirklichkeit und mit Aussicht Euren und den Wünschen der Nation so bald möglich zu entsprechen, arbeiten wollt.

Eure Commission schlägt Euch darum ertseins vor, als Grundsatz anzunehmen, Ihr wollet die Abänderungen der verschiedenen Theile, Abschritte über Artikel der Constitution (nach Beschaffenheit der Umstände) einzeln berathen, und Eure Beschlüsse darüber zu eben so vielen einzelnen Resolutionen für den grossen Rath machen; damit jedoch dabei nie die nöthige Hinsicht auf das Ganze, durch irgend eine Art von Ueberleitung vernachlässigt werde, so bestimmet, daß Ihr über keine einzelne Constitution abänderung Eure Berathung eröffnen werdet, bis Euch dazu entweder von Eurer Revisionscommission der bestimmte Vorschlag ist gemacht, oder von einer besonders darüber zu ernennenden Commission ein Gutachten ist vorgelegt worden.

Wollet Ihr diesen ersten Vorschlag Eurer Commission annehmen, so ist gar nicht zu zweifeln, daß Ihr mehr als eine Abänderungsresolution, über die seit dem ersten Tag der Bekanntmachung der Constitution nur eine Stimme waltete, sehr bald werdet gefaßt haben. — Und nun entsteht die grosse Frage: was soll mit diesen Euren Beschlüssen geschehen? sollen sie nach der buchstäblichen Auslegung, die man dem 106. Art. der Constitution geben kann, 5 Jahre in Eurer Kanzlei liegen, und hernach von Euch zum zweitenmal berathen werden, ehe der grosse Rath davon Kenntniß erhält? oder sollte man nicht vielmehr dem vorworenen, und wahrlich durch seine buchstäbliche Auslegung an Verstand nicht gewinnenden Artikel, eine vernünftigere Auslegung geben? so nemlich, daß der Sinn des Artikels dahin gienge: es sollen die Constitutionenabänderungen zweimal, mit einem Zwischenraum von 5 Jahren von beiden Räthen berathen und beschlossen werden. Somit würden Eure zu fassenden einzelnen Abänderungsresolutionen sogleich dem grossen Rath mitgetheilt.

B. N. Wir wollen alle die Constitution handhaben; die Verlegung derselben würde uns ins Reich der Willkür stürzen, welches viel schlimmer ist, als eine schlimme Verfassung; aber wir wollen im Ernst und mit der Verbesserung der Constitution beschäftigen — wir wollen dem Volk beweisen, daß wir das ihm. — Wir sollen nicht vergessen, B. N., daß in den ersten Tagen unsers Zusammentrettes, in beiden Räthen aufs feierlichste von vorzüglichen Mitgliedern die unter uns die Erklärung gethan ward, der erste Abschnitt

der Constitution, der alle Abänderungen innert 5 Jahren unmöglich macht, müsse, nach dem Wunsche unserer Committenten, sobald es die Umstände einigermassen erlauben, abgeändert werden. — Die Nation hat diesen lauten Erklärungen damals Beifall gegeben, und sie erwartet, daß Ihr ihnen nun gemäß handelt. Eure Commission beschränkt sich heute darauf, Euch sechs verschiedene Abänderungsvorschläge der Constitution anzugeben, mit denen Ihr Euch zunächst, successiv in eben so viel besondern Berathungen beschäftigen möchtet.

Der erste Vorschlag betrifft die Ausschließung des blinden Loses von den constitutionellen Wahlen — einzig mit Ausnahme der Fälle, wo durch das Los entschieden wird, welchem der beiden Räthe bei einer bevorstehenden Wahl der Vorschlag, und welchem die endliche Wahl zukommen soll. Hierbei ist es also zunächst um Abänderung der Art. 34 und 73 der Constitution zu thun.

(Die Fortsetzung folgt.)

Über die Grundsätze der helvetischen Constitution, mit Hinsicht auf den Bericht, welchen die Revisionscommission der Constitution den 8. Januar 1.99 vor dem Senat abgelegt hat.

I.

Das Gutachten der Commission enthält 26 Grundsätze, da wir nun glauben, ben, es gebe noch mehrere Grundsätze, auf die sich eine Constitution gründen soll, so nehmen wir die Freiheit, einige Bemerkungen über diesen so wichtigen und umstrittig gründlichen Bericht zu machen.

Der erste Artikel des Berichts ist folgender:

„Die Menschen treten in bürgerliche Gesellschaften zusammen, um mit Vereinigung ihres Willens und ihrer Kräfte ihre natürlichen Rechte durch bürgerliche und politische Rechte zu sichern.“

Nach diesem soll der Zweck der bürgerlichen Gesellschaft seyn: die Erhaltung der natürlichen Rechte durch bürgerlichen und politischen Rechte.

Unstreitig ist dieses ein vorzülicher Zweck der bürgerlichen Gesellschaft, aber nicht der einzige. Wenn wir uns den natürlichen Zustand denken, so werden wir erstens finden, daß es in demselben weder bürgerliche, noch politische Rechte geben kann, und zweitens, daß auch die natürlichen Rechte in diesem Zustand nicht gesichert sind; denn da z. B. ein anderer, der auch physische Kräfte besitzt und mich vermeist, derselben an